

---

# **Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz)**

vom 17. Dezember 2008<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Geltungsbereich 1. Kanton**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Mitglieder der kantonalen Behörden und Kommissionen.

<sup>2</sup> Es gilt nicht für die Verwaltungsbehörden der selbständigen kantonalen Anstalten.

### **Art. 2 2. Gemeinden**

Soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen, sind die Art. 32-38 und Art. 40 Abs. 1 für Mitglieder von kommunalen Behörden und Kommissionen sinngemäss anwendbar.

## **II. GEHALTS- UND RENTENORDNUNG**

### **A. Landrat**

#### **Art. 3 Entschädigung für Landratsitzungen**

Die jährliche Entschädigung für Landratsitzungen und für das Aktenstudium beträgt pauschal Fr. 5'000.-.

**Art. 4 Präsidialzulagen**

Die jährliche Präsidialzulage beträgt für:

1. das Landratspräsidium Fr. 10'000.-, wovon Fr. 2'500.- als Spesenpauschale gelten;
2. das Landratsvizepräsidium Fr. 2'000.-, wovon Fr. 500.- als Spesenpauschale gelten.

**Art. 5 Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen, Stundenvergütung**

<sup>1</sup>Das Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen beträgt für Mitglieder des Landrates Fr. 160.- je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 80.-.

<sup>2</sup>Die Präsidien erhalten einen Zuschlag von 50 Prozent des Sitzungsgeldes, mindestens Fr. 80.- je Sitzung.

<sup>3</sup>Für eine schriftliche Berichterstattung oder einschlägige Arbeiten durch ein Kommissionsmitglied kann die Kommission eine angemessene Vergütung festsetzen.

**Art. 6 Spesenentschädigung  
1. für Sitzungen im Kanton**

Die pauschale Spesenentschädigung, insbesondere für die Reise zu Landrats- und Kommissionssitzungen sowie für das Parkieren, beträgt jährlich Fr. 330.-.

**Art. 7 2. für kantonsexterne Sendungen**

Die Reiseentschädigung an Mitglieder des Landrates für kantonsexterne Sendungen richtet sich nach Art. 37.

**Art. 8 Beiträge an die Fraktionen**

<sup>1</sup>Die Fraktionen erhalten jährlich einen Grundbeitrag von Fr. 4'500.- und einen Beitrag von Fr. 700.- je Fraktionsmitglied.

<sup>2</sup>Landratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten jährlich einen Beitrag von Fr. 700.-.

**Art. 9 Auszahlung**

Die Entschädigungen gemäss Art. 3, 4 und 8 werden halbjährlich und die übrigen Entschädigungen im Monat Dezember ausbezahlt.

## **B. Regierungsrat**

### **1. Gehaltsregelung**

#### **Art. 10 Gehalt**

<sup>1</sup>Das Jahresgehalt eines Mitglieds des Regierungsrates beträgt für die hauptamtliche Tätigkeit 89 bis 96 Prozent des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung<sup>2</sup>. Das Gehalt wird bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um ein Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des übernächsten Kalenderjahres.

<sup>2</sup>Die Präsidialzulagen betragen:

1. Landammann: Fr. 18'000.-;
2. Landesstatthalterin oder Landesstatthalter: Fr. 4'500.-.

<sup>3</sup>Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrates, des Regierungsrates, von Kommissionen und von Ausschüssen ist in diesem Jahresgehalt inbegriffen.

#### **Art. 11 Spesenpauschale**

Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrage von Fr. 9'000.-.

#### **Art. 12 Beiträge**

Jedes Mitglied des Regierungsrates hat folgende Beiträge zu entrichten:

1. Beiträge zur Finanzierung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss dem Pensionskassengesetz<sup>3</sup>;
2. gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge;
3. Anteil an den Prämien der Krankentaggeld- und Unfallversicherung im Umfang der Anteilsregelung gemäss der Personalverordnung<sup>4</sup>.

#### **Art. 13 Verwaltungsratshonorare**

Die von Mitgliedern des Regierungsrates bezogenen Verwaltungsratshonorare für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise Vorschlagsrecht zusteht, fallen dem Kanton zu.

**Art. 14      Auszahlung**

Die Auszahlung des Gehalts und der Spesenpauschale erfolgt monatlich in zwölf gleichen Raten.

**Art. 15      Gehaltsfortzahlung  
1. bei Krankheit**

<sup>1</sup>Bei Krankheit haben die Mitglieder des Regierungsrates für die ersten sechs Monate Anspruch auf das volle Gehalt. Für die folgende Zeit vermindert sich der Gehaltsanspruch auf den Betrag der Leistung der Krankentaggeldversicherung.

<sup>2</sup>Die Versicherungsleistung während der vollen Gehaltszahlung fällt dem Kanton zu.

**Art. 16      2. bei Unfall**

<sup>1</sup>Bei Berufsunfällen haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf das volle Gehalt bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Bezug von Altersleistungen gemäss der Pensionskassengesetzgebung<sup>3</sup> sowie auf die Bezahlung der Heilungskosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen.<sup>12</sup>

<sup>2</sup>Bei Nichtberufsunfällen haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf die Bezahlung der Heilungskosten sowie auf das volle Gehalt für die Dauer der ersten sechs Monate, während sich für die folgende Zeit der Gehaltsanspruch auf den Betrag der Versicherungsleistung vermindert.

<sup>3</sup>Die Versicherungsleistung während der vollen Gehaltszahlung fällt dem Kanton zu.

**Art. 17      3. bei Nichtwiederwahl**

<sup>1</sup>Ein Mitglied des Regierungsrates, das nicht mehr wiedergewählt wird, erhält nach Ablauf der Amtsdauer für sechs Monate das volle Gehalt.

<sup>2</sup>Diese Regelung gilt auch bei Rückzug der Kandidatur nach dem ersten Wahlgang.

**Art. 18      4. beim Tod**

Beim Tod eines Mitglieds des Regierungsrates ist zuhanden seiner Erbschaft das volle Gehalt für zwei zusätzliche Monate auszubezahlen.

## 2. Abgangsentschädigung

### Art. 19 Grundsatz

<sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied zufolge Rücktritts oder Nichtwiederwahl aus dem Regierungsrat aus, bevor ein Anspruch auf eine Altersrente entstanden ist, erhält es eine Abgangsentschädigung im Umfang von 80 % des zuletzt bezogenen Bruttogehalts während folgender Anzahl von Monaten:

1. bei weniger als 4 vollen Amtsjahren: 9 Monate;
2. bei 4 bis 7 vollen Amtsjahren: 12 Monate;
3. bei 8 bis 11 vollen Amtsjahren: 16 Monate;
4. bei 12 und mehr Amtsjahren: 20 Monate.

<sup>2</sup>Bei einer Nichtwiederwahl wird zunächst die Gehaltsfortzahlung gemäss Art. 17 entrichtet.

<sup>3</sup>Die Abgangsentschädigung wird bis zum Eintritt des Anspruchs auf eine Alters- oder Hinterlassenenleistung entrichtet.

### Art. 20 Kürzung

<sup>1</sup>Solange ein ehemaliges Mitglied des Regierungsrates ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen erzielt, das zusammen mit der Abgangsentschädigung das Gehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigt, wird die Abgangsentschädigung um den Mehrbetrag gekürzt.

<sup>2</sup>Als Erwerbs- oder Ersatzeinkommen gelten:

1. Löhne aus Erwerbstätigkeit;
2. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Verwaltungsrats-honorare;
3. Taggelder von Unfall-, Kranken- oder Militärversicherung, Invalidenrenten gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung<sup>5</sup> sowie Leistungen der Arbeitslosenversicherung<sup>6</sup>.

<sup>3</sup>Nicht anrechenbar sind insbesondere: Renten der beruflichen Vorsorge, Erwerbs- und Ersatzeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners.

## 3. Übergangsrente

### Art. 21 Grundsatz

<sup>1</sup>Ehemalige Mitglieder des Regierungsrates erhalten ab Beginn des Monats nach Vollendung des 60. Altersjahres eine Übergangsrente; diese Übergangsrente wird, bezogen auf das zuletzt entrichtete Brutto-

gehalten zuzüglich der teuerungsbedingten Anpassung des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung<sup>2</sup>, ohne Anrechnung der Präsidialzulagen, wie folgt abgestuft:

1. bis zu 4 vollen Amtsjahren: 21 %;
2. je weiteres volles Amtsjahr: 3 %, höchstens jedoch 45 %.

<sup>2</sup>Die vorstehenden Renten entsprechen einem Umwandlungssatz von 7.2 Prozent. Bei der Festsetzung der Rente werden die aktuell gültigen Umwandlungssätze der Pensionskasse des Kantons Nidwalden für die Berechnung herangezogen.<sup>12</sup>

<sup>3</sup>Die Kürzung der Übergangsrente richtet sich sinngemäss nach Art. 20.

<sup>4</sup>Die Übergangsrente wird bis zum Anspruchsbeginn auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen entrichtet; sie wird während des Bezuges einer Gehaltsfortzahlung oder Abgangsentschädigung aufgeschoben.

#### 4. Berufliche Vorsorge

##### Art. 22 Grundsatz

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Regierungsrates werden gemäss den Bestimmungen der Pensionskassengesetzgebung<sup>7</sup> gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod versichert.

<sup>2</sup>Der Landrat bewilligt mit dem Budget die Mittel, die für den besonderen Sparplan des Regierungsrates zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat legt den besonderen Sparplan im Rahmen der bewilligten Kredite fest; Art. 17 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes<sup>13</sup> bleibt vorbehalten.<sup>12</sup>

#### C. Gerichte

##### Art. 23 Gerichtspräsidien<sup>14</sup> 1. Gehalt

<sup>1</sup>Die Gerichtspräsidien und die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts erhalten, bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung<sup>2</sup>, für ein Vollamt folgendes Gehalt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium:      | 98–105 % |
| 2. geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium: | 91–98 %  |
| 3. Kantonsgerichtspräsidium:                    | 88–95 %  |
| 4. Ober- und Verwaltungsgerichtsvizepräsidium:  | 88–95 %  |

<sup>2</sup>Das Anfangsgehalt wird durch das Landratsbüro festgelegt; hierauf wird das Gehalt bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um ein Prozent erhöht. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des übernächsten Kalenderjahres.

#### **Art. 24      2. Spesenpauschale<sup>14</sup>**

<sup>1</sup>Zusätzlich zum Gehalt der Gerichtspräsidien und der Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts wird bei einem Vollamt jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 3'600.– entrichtet.

<sup>2</sup>Bei nicht vollamtlichen Präsidien oder Vizepräsidien wird die Spesenvergütung anteilmässig entrichtet.

#### **Art. 25      3. Berufliche Vorsorge, Sozialversicherungen<sup>14</sup>**

Für die Gerichtspräsidien und die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts gelten Art. 12, 15-18 und 22 sinngemäss; das Gesamtgericht des Obergerichts legt den besonderen Sparplan im Rahmen der bewilligten Kredite fest.

#### **Art. 26      Mitglieder der Gerichte 1. Sitzungsgeld**

<sup>1</sup>Das Sitzungsgeld für Gerichtssitzungen beträgt für Mitglieder des Gerichtes Fr. 160.- je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 80.-.

<sup>2</sup>Für die Leitung einer Gerichtssitzung, für die Durchführung eines Vorverfahrens oder für die Durchführung einer Anhörung durch eine Richterin oder einen Richter setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung fest.

<sup>3</sup>Im Gehalt der Gerichtspräsidien und der Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts ist das Sitzungsgeld inbegriffen.<sup>14</sup>

#### **Art. 27      2. Aktenstudium**

<sup>1</sup>Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium im Rahmen von Fr. 40.- bis Fr. 400.- einheitlich je Richterin beziehungsweise Richter und je Fall fest; bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges oder zusätzliches Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium höchstens auf Fr. 800.- festgelegt werden.

<sup>2</sup>Für ein schriftliches Referat einer Richterin oder eines Richters setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung fest.

<sup>3</sup>Im Gehalt der Gerichtspräsidien und der Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts ist die Entschädigung für das Aktenstudium inbegriffen.<sup>14</sup>

### **Art. 28 3. Spesenpauschale**

Die Mitglieder der Gerichte erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 330.-, insbesondere für die Reise zu Gerichtssitzungen sowie für das Parkieren.

### **Art. 29 4. Vorsitzende der Gerichtsabteilungen**

<sup>1</sup>Das Gesamtgericht kann den Vorsitzenden der Gerichtsabteilungen jährlich eine zusätzliche Entschädigung bis höchstens Fr. 2'500.- ausrichten.

<sup>2</sup>Die Gerichtspräsidien und die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.<sup>14</sup>

### **Art. 29a Bereitschaftsdienst beim Zwangsmassnahmenrecht<sup>11</sup>**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts erhalten für den Bereitschaftsdienst an Ruhetagen eine Entschädigung von Fr. 6.60 je Stunde.

<sup>2</sup>Die Entschädigung wird auch während eines Arbeitseinsatzes aus dem Bereitschaftsdienst ausgerichtet.

### **Art. 30 Präsidium der Schlichtungsbehörde<sup>11</sup>** **1. Gehalt**

<sup>1</sup>Die Präsidien der Schlichtungsbehörde erhalten, bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung, für ein Vollamt folgendes Gehalt:

1. Präsidentin oder Präsident: 75 – 82 %;
2. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten: 68 – 79 %.

<sup>2</sup>Das Anfangsgehalt wird durch den Regierungsrat festgelegt; hierauf wird das Gehalt bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um ein Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des übernächsten Kalenderjahres.



**Art. 30a 2. Spesenpauschale<sup>11</sup>**

Die Mitglieder des Präsidiums der Schlichtungsbehörde erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 330.-, insbesondere für die Reise zu den Sitzungen sowie für das Parkieren.

**Art. 30b 3. Berufliche Vorsorge, Sozialversicherungen<sup>12</sup>**

Für die Mitglieder des Präsidiums der Schlichtungsbehörde gelten Art. 12, 15-18 und 22 sinngemäss; das Gesamtgericht des Obergerichts legt den besonderen Sparplan im Rahmen der bewilligten Kredite fest.

**Art. 30c Vertreterinnen und Vertreter in der Schlichtungsbehörde<sup>11</sup>**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Vermieter- und Mieterseite sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite des öffentlichen und privaten Bereichs werden gemäss den Bestimmungen für die Kommissionen entschädigt.

**Art. 31 Auszahlung<sup>14</sup>**

Die Auszahlung der Gehälter und der Spesenpauschale an die Gerichtspräsidien, die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts sowie an die Präsidien der Schlichtungsbehörde erfolgt monatlich in zwölf gleichen Raten, während die übrigen Entschädigungen in halbjährlichen Raten zur Auszahlung gelangen.

**D. Kommissionen****Art. 32 Sitzungsgeld**

Das Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen beträgt Fr. 160.- je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 80.-.

**Art. 33 Schriftliche Berichterstattung, Aktenstudium**

<sup>1</sup>Für eine schriftliche Berichterstattung oder einschlägige Arbeiten durch ein Kommissionsmitglied kann die Kommission eine angemessene Vergütung festsetzen.

<sup>2</sup>Muss vor einer Sitzung ein umfangreiches Dossier studiert werden, kann die Kommission eine angemessene Vergütung festsetzen; die Vergütung beträgt in der Regel Fr. 40.- je Stunde.

<sup>3</sup>Die Entschädigung für besondere Facharbeiten setzt der Regierungsrat fest.

### **Art. 34 Zulage für die Sitzungsleitung**

Für die Sitzungsleitung erhält das betreffende Kommissionsmitglied einen Zuschlag von 50 Prozent, mindestens Fr. 80.- je Sitzung.

## **E. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 35 Taggelder für amtliche Sendungen**

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen beziehen unter Vorbehalt von Art. 4, 11 und 24 für amtliche Sendungen:<sup>11</sup>

1. eine Arbeitsentschädigung von Fr. 160.- je Halbttag; bei einem zeitlichen Aufwand von weniger als zwei Stunden beträgt die Arbeitsentschädigung Fr. 80.-;
2. eine Spesenentschädigung von Fr. 30.- je Halbttag; bei einem zeitlichen Aufwand von weniger als zwei Stunden entfällt die Spesenentschädigung;
3. eine Entschädigung von Fr. 150.-, sofern auswärts übernachtet werden muss und die Kosten nicht vom Kanton übernommen werden; kostet die Übernachtung mit dem Frühstück mehr, können die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

### **Art. 36 Reiseentschädigungen 1. für Sitzungen und amtliche Sendungen im Kanton**

<sup>1</sup>Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen beziehen je Kilometer der Hin- und Rückreise zu Sitzungen oder amtlichen Sendungen im Kanton eine Entschädigung von Fr. -.70; die Reiseentschädigung wird nach der Distanztabelle berechnet, die vom Regierungsrat festgesetzt wird; vorbehalten bleiben Art. 4, 6, 11, 24, 28 und 30a.<sup>11</sup>

<sup>2</sup>Sofern eine Behörde oder eine Kommission ein Fahrzeug gemeinsam benützt, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter Anspruch auf die Reiseentschädigung für die ausgewiesenen Fahrkilometer.

<sup>3</sup>Mit dieser Entschädigung sind auch allfällige Parkplatzgebühren abgegolten.

**Art. 37 2. für kantonsexterne Sendungen**

<sup>1</sup>Als Reiseentschädigung für kantonsexterne Sendungen wird die Fahrkarte erster Klasse öffentlicher Verkehrsmittel vergütet. Benützen mehrere Personen das gleiche Fahrzeug, wird eine Entschädigung von Fr. -.70 je Fahrkilometer entrichtet; vorbehalten bleiben Art. 4, 11 und 24.

<sup>2</sup>Mit dieser Entschädigung sind auch allfällige Parkplatzgebühren abgegolten.

**Art. 38 Auszahlung**

Die Entschädigungen gemäss Art. 32–37 werden in der Regel im Dezember ausbezahlt.

**Art. 39 Überprüfung und Anpassung der Entschädigungen**

Die Entschädigungen werden Mitte jeder Legislaturperiode durch das Landratsbüro überprüft; es unterbreitet dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge.

**III. WEITERE ANSPRÜCHE****Art. 40 Versicherung gegen Unfall**

<sup>1</sup>Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sind gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung ihrer Behördentätigkeit zu versichern.

<sup>2</sup>Die Versicherungsleistung während der vollen Gehaltszahlung fällt dem Kanton zu.

**Art. 41 Versicherung gegen Krankheit<sup>14</sup>**

Die Mitglieder des Regierungsrates, die Gerichtspräsidien und die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts sind gegen den Lohnausfall bei Krankheit zu versichern.

#### IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### **Art. 42 Gehalt und Rentenordnung für Mitglieder des Regierungsrates**

<sup>1</sup> Bis zum 30. Juni 2010 erhalten die aktiven Mitglieder des Regierungsrates die Leistungen gemäss Art. 11–40 des Gesetzes vom 23. Juni 1999 über die Entschädigung der Behördenmitglieder (Entschädigungsgesetz)<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Für Mitglieder des Regierungsrates, die vor dem 1. Juli 2010 dem Regierungsrat angehört und nach der bisherigen Gesetzgebung Anwartschaften besitzen oder bereits Renten beziehen, gelten weiterhin das Gesetz vom 23. Juni 1999 über die Entschädigung der Behördenmitglieder (Entschädigungsgesetz) beziehungsweise die Behördenverordnung vom 19. Juni 1971<sup>9</sup> sowie der Landratsbeschluss vom 4. Juli 1990 über das Ruhegehalt von ehemaligen Mitgliedern des Regierungsrates<sup>10</sup>.

<sup>3</sup> Für jenes Mitglied des Regierungsrates, das neu seit dem 1. Juli 2008 im Amt ist, werden nach erfolgter Wiederwahl die Pensionskassenbeiträge für die Zeit bis zum 30. Juni 2010 nachträglich entrichtet.

##### **Art. 43 Änderung des Pensionskassengesetzes**

Das Gesetz vom 25. Juni 2008 über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)<sup>3</sup> wird wie folgt geändert: ...

##### **Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 23. Juni 1999 über die Entschädigung der Behördenmitglieder (Entschädigungsgesetz)<sup>8</sup> wird aufgehoben.

##### **Art. 45 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft; Art. 43 tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft.

---

<sup>1</sup> A 2008, 2533, A 2009, 355

<sup>2</sup> NG 165.113

<sup>3</sup> NG 165.2

<sup>4</sup> NG 165.111

<sup>5</sup> SR 831.20

<sup>6</sup> SR 837.0

<sup>7</sup> NG 165.2 / 165.21

<sup>8</sup> A 1999, 941, 1906

<sup>9</sup> A 1971, 948; 1978, 926; 1983, 1189; 1990, 404; 1992, 1693; 1994, 262

<sup>10</sup> NG 161.13

<sup>11</sup> Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 9. Juni 2010, A 2010, 1031, 1575; in Kraft seit 1. Januar 2011

<sup>12</sup> Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. September 2013, A 2013, 1582; A 2014, 9; in Kraft seit 1. Januar 2014

<sup>13</sup> A 2008, 1369, 1651, 1845

<sup>14</sup> Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 23. November 2016, A 2016, 1986; A 2017, 1000, in Kraft seit 1. August 2017